

Vf. 47-IV-20 (HS)
48-IV-20 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In den Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde
und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

des Herrn S.,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Doreen Blasig-Vonderlin,
August-Bebel-Str. 56, 04275 Leipzig,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, die Richterin Simone Herberger, die Richter Klaus Schurig und Arnd Uhle, die Richterin Andrea Versteyl und den Richter Andreas Wahl

am 6. Mai 2020

beschlossen:

- 1. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 23. März 2020 (1 Ws 61/20) sowie die Beschlüsse des Landgerichts Chemnitz vom 7. und 26. Februar 2020 (6 KLS 990 Js 32777/18) verletzen den Beschwerdeführer in seinem**

Grundrecht aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf. Die Beschlüsse werden aufgehoben; die Sache wird an das Landgericht Chemnitz zurückverwiesen.

- 2. Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.**
- 3. Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten.**

G r ü n d e :

I.

Mit seiner am 2. April 2020 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen und mit Schreiben vom 7. April 2020 ergänzten Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Beschlüsse des Landgerichts Chemnitz vom 7. und 26. Februar 2020 (jeweils 6 KLS 990 Js 32777/18) und des Oberlandesgerichts Dresden vom 23. März 2020 (1 Ws 61/20). Zugleich beantragt er, eine einstweilige Anordnung gegen die weitere Anordnung der Haftfortdauer zu erlassen und ihn bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde gegen geeignete Auflagen aus der Untersuchungshaft zu entlassen.

Gegen den Beschwerdeführer wird vor dem Landgericht Chemnitz ein Strafverfahren wegen des Tatvorwurfs der mittäterschaftlich begangenen schweren räuberischen Erpressung geführt. Aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Chemnitz am 27. November 2018 (1 Gs 3263/18) befand sich der Beschwerdeführer in dieser Sache zunächst vom 10. Dezember 2018 bis 6. Januar 2019 in Untersuchungshaft; nach zwischenzeitlicher Unterbrechung derselben wegen der Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe wird nunmehr seit dem 7. Mai 2019 erneut Untersuchungshaft vollstreckt. Am 21. Februar 2019 erhob die Staatsanwaltschaft Chemnitz gegen den erheblich vorbestraften und hafterfahrenen Beschwerdeführer sowie den Mitbeschuldigten P. Anklage zum Landgericht Chemnitz (Strafkammer).

Mit Beschluss des Landgerichts Chemnitz vom 11. Juli 2019 (6 KLS 990 Js 32777/18) wurde die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen. Seit dem 8. Oktober 2019 findet die Hauptverhandlung statt. Zunächst sollte an fünf Tagen bis einschließlich 15. November 2019 jeweils ganztägig verhandelt werden. Im ersten Termin wurde durch Beschluss des Landgerichts der kurzfristig hinzugezogene Sachverständige K. mit der Erstellung eines Gutachtens zur Frage der Schuldfähigkeit des Beschwerdeführers (§§ 20, 21 StGB) und den Voraussetzungen zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) im Hinblick auf dessen Betäubungsmittelkonsum beauftragt. Am 18. November 2019 erfolgte eine Ladung zu fünf Fortsetzungsterminen bis zum 21. Januar 2020, wovon ein Termin wegen Erkrankung eines Schöffen aufgehoben wurde. Ein weiterer am 10. Januar 2020 auf den 7. Februar 2020 bestimmter Fortsetzungstermin konnte wegen Verhandlungsunfähigkeit des Mitangeklagten nicht durchgeführt werden. Am 7. Februar 2020 wurden fünf weitere Termine bis zum 27. April 2020 bestimmt und in der Folge teilweise verlegt. Mit Beschluss vom 16. März 2020 wurde der Sachverständige Prof. Dr. L. mit der Begutachtung der Qualität des

Videomaterials beauftragt. Unter dem 6. April 2020 wurde der für den 7. April 2020 anberaumte Hauptverhandlungstermin zur Verhinderung einer Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und – davon unabhängig – wegen Verhandlungsunfähigkeit des Mitangeklagten aufgehoben. Mit Beschluss vom selben Tag stellte die Strafkammer fest, dass der Lauf der Unterbrechungsfristen des § 229 Abs. 1, 2 StPO gemäß § 10 Abs. 1 EGStPO ab dem 6. April 2020 gehemmt ist. Am 7. April 2020 erfolgte eine Ladung zu drei weiteren Hauptverhandlungsterminen bis zum 11. Juni 2020.

Mit Schreiben vom 28. Januar 2020 beantragte der Beschwerdeführer die Aufhebung des Haftbefehls und die Entlassung aus der Untersuchungshaft, weil sich aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme ein dringender Tatverdacht nicht mehr aufrechterhalten lasse. Mit dem angegriffenen Beschluss vom 7. Februar 2020 lehnte das Landgericht den Antrag ab. Der dringende Tatverdacht bestehe auch im Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme fort. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers habe sich weder ergeben, dass es sich bei dem Fluchtfahrzeug, einem später aufgefundenen Motorrad und dem im Rahmen eines Whatsapp-Chats mit dem Mitangeklagten fotografierten Motorrad, nicht um ein und dasselbe Motorrad gehandelt habe, noch, dass es sich bei dem auf den Überwachungsvideos sichtbaren Motorradhelm nicht um den Helm gehandelt haben könne, welcher vom Zeugen H. der Zeugin G. übergeben worden sei. Nicht entgegen stehe, dass die von den Tätern getragenen Helme, deren Bekleidung und die Tatwaffe im Rahmen der Ermittlungen nicht aufgefunden worden seien. Einer Wiedererkennung des Beschwerdeführers auf Überwachungsvideos bedürfe es für die Begründung des dringenden Tatverdachts nicht, weil ein solcher jedenfalls aus anderen Umständen, insbesondere aus dem festgestellten Inhalt der Whatsapp-Chats der beiden Angeklagten folge.

Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 20. Februar 2020 Beschwerde, wobei er erstmals auch einen schleppenden Verfahrensgang monierte. Das Landgericht half der Beschwerde durch den angegriffenen Beschluss vom 26. Februar 2020 nicht ab und legte die Sache dem Oberlandesgericht Dresden vor. In Ansehung der aussagekräftigen Chatinhalte des Tages vor und der Tage nach der Tat bestehe der dringende Tatverdacht hinsichtlich beider Angeklagter, auch wenn vom Beschwerdeführer weder DNA noch daktyloskopische Spuren an einem sichergestellten Motorrad gefunden worden seien und für den Tatzeitraum im engeren Sinne weder Chats noch Geodaten der Mobilfunkgeräte des Beschwerdeführers vorlägen. Auch ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot liege, wie im Einzelnen näher ausgeführt wird, nicht vor.

Auf Nachfrage durch das Oberlandesgericht machte der Vorsitzende unter dem 18. März 2020 für die Kammer weitere ausführliche Angaben zur Begründung des dringenden Tatverdachts, insbesondere aus dem Inhalt des Chatverkehrs. Mit dem angegriffenen Beschluss vom 23. März 2020 verwarf das Oberlandesgericht Dresden die Beschwerde „aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung in Verbindung mit denen der Nichtabhilfeentscheidung vom 26. Februar 2020 und der Stellungnahme des Vorsitzenden der Strafkammer vom 18. März 2020, die durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräftet werden“, als unbegründet.

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf sowie Art. 5 Abs. 3 Satz 2, Art. 6 Abs. 1 EMRK und Verstöße gegen den Anspruch auf ein rechtsstaatlich beschleunigt geführtes Strafverfahren. Die angefochtenen Entscheidungen richteten sich nicht nach den Vorgaben der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Haftsachen. Die Begründung des Beschlusses des Oberlandesgerichts zeige, dass der Senat keine eigenständigen, nachvollziehbaren Überlegungen angestellt habe. Das Landgericht habe sich nur zum Vorliegen des dringenden Tatverdachts erklärt, aber weder zur möglicherweise angenommenen Fluchtgefahr noch zur möglichen Straferwartung oder zu der über zwölf Monate andauernden Untersuchungshaft. Weiter sei die Verhandlungsplanung und -durchführung mit dem Beschleunigungsgrundsatz nicht vereinbar. In Anbetracht der Kenntnis über die Schwierigkeiten bei der Terminfindung hätte es zur Bestellung eines Sicherungsverweidigers für den Mitangeklagten P. kommen müssen; jedenfalls könne die Auslastung und Verhinderung von dessen Verteidigerin nicht zu Lasten des Beschwerdeführers gehen. Die Aufhebung des Termins am 7. April 2020, die – nicht näher begründete – Feststellung, dass der Lauf der Unterbrechungsfristen gemäß § 10 Abs. 1 EGStPO gehemmt sei und die Terminierung bis zum 11. Juni 2020 sei auch unter dem Gesichtspunkt der besonderen Pandemielage nicht mit dem Beschleunigungsgrundsatz zu vereinbaren. Die Annahme des dringenden Tatverdachts sei fehlerhaft. Der Chatverkehr, der offensichtlich Bedeutung hierfür besitze, sei nicht eindeutig, sondern eher konspirativ, die Bewertung des Vorsitzenden nicht zwingend. Inwieweit das Videomaterial überhaupt einem Vergleich mit Personen und Gegenständen zugänglich sei, müsse erst noch geklärt werden. Eine Auseinandersetzung hiermit durch das Oberlandesgericht sei nicht erfolgt.

Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist, soweit sie sich im Hinblick auf das Freiheitsgrundrecht gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 23. März 2020 sowie die Beschlüsse des Landgerichts Chemnitz vom 7. und 26. Februar 2020 richtet, zulässig und begründet. Die Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf, weil sie nicht die verfassungsrechtlich erforderliche Begründungstiefe aufweisen.

1. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf garantiert die Freiheit der Person. In diesem Freiheitsgrundrecht ist das in Haftsachen geltende verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot angelegt. Daher ist der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsbeschränkungen ständig als Korrektiv entgegenzuhalten (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Januar 2010 – Vf. 7-IV-10 [HS]/Vf. 8-IV-10 [e.A.]; Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16; Beschluss vom 26. Oktober 2017 – Vf. 141-IV-17 [HS]/Vf. 142-IV-17 [e.A.]; Beschluss vom 12. Dezember 2019 – Vf. 110-IV-19 [HS]; st. Rspr.). Das

Beschleunigungsgebot verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen. Kommt es zu von dem Beschuldigten nicht zu vertretenden, sachlich nicht zu rechtfertigenden und vermeidbaren erheblichen Verfahrensverzögerungen, steht dies regelmäßig einer weiteren Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft entgegen (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. September 2011 – Vf. 95-IV-11 [HS]/Vf. 96-IV-11 [e.A.]; Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16; Beschluss vom 26. Oktober 2017 – Vf. 141-IV-17 [HS]/Vf. 142-IV-17 [e.A.]; Beschluss vom 30. August 2018 – Vf. 70-IV-18 [HS]/Vf. 71-IV-18 [e.A.]; Beschluss vom 25. Oktober 2019 – Vf. 100-IV-19 [HS]/Vf. 101-IV-19 [e.A.]; Beschluss vom 12. Dezember 2019 – Vf. 110-IV-19 [HS]; st. Rspr.).

Mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft sind dabei höhere Anforderungen an das Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes für deren Aufrechterhaltung zu stellen. Entsprechend dem Gewicht der zu ahndenden Straftat können zwar kleinere Verfahrensverzögerungen der Fortdauer der Untersuchungshaft nicht entgegenstehen. Jedoch vermag allein die Schwere der Tat und die sich daraus ergebende Straferwartung bei erheblichen, vermeidbaren und dem Staat zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen nicht zur Rechtfertigung einer ohnehin schon lang andauernden Untersuchungshaft zu dienen (SächsVerfGH, Beschluss vom 26. Oktober 2017 – Vf. 141-IV-17 [HS]/Vf. 142-IV-17 [e.A.]; Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16; Beschluss vom 30. August 2018 – Vf. 70-IV-18 [HS]/Vf. 71-IV-18 [e.A.]; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2008 – 2 BvR 2652/07 – juris Rn. 44).

Aufgrund der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der Freiheit der Person muss auch das Verfahren der Haftprüfung und Haftbeschwerde so ausgestaltet sein, dass nicht die Gefahr einer Entwertung der materiellen Grundrechtsposition besteht (SächsVerfGH, Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 30. August 2008 – 2 BvR 671/08 – juris Rn. 22; Beschluss vom 30. August 2018 – Vf. 70-IV-18 [HS]/Vf. 71-IV-18 [e.A.]; Beschluss vom 25. Oktober 2019 – Vf. 100-IV-19 [HS]/Vf. 101-IV-19 [e.A.]; Beschluss vom 12. Dezember 2019 – Vf. 110-IV-19 [HS]). Im Grundsatz haben sich die mit Haftsachen betrauten Gerichte deshalb mit den einzelnen Voraussetzungen der Haftfortdauer eingehend auseinanderzusetzen und diese auf hinreichend gesicherter Tatsachenbasis zu begründen. Dies erfordert aktuelle Ausführungen zu dem weiteren Vorliegen der Voraussetzungen der Untersuchungshaft, zur Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit sowie zur Frage der Verhältnismäßigkeit (SächsVerfGH, Beschluss vom 30. August 2018 – Vf. 70-IV-18 [HS]/Vf. 71-IV-18 [e.A.] m.w.N.; Beschluss vom 12. Dezember 2019 – Vf. 110-IV-19 [HS]; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2019 – 2 BvR 2429/18 – juris Rn. 60; Beschluss vom 9. März 2020 – 2 BvR 103/20 – juris Rn. 65). Zu berücksichtigen sind dabei auch die voraussichtliche Gesamtdauer des Verfahrens, die für den Fall einer Verurteilung konkret im Raum stehende Straferwartung und das hypothetische Ende einer möglicherweise zu verhängenden Freiheitsstrafe sowie

Verzögerungen des Verfahrens (SächsVerfGH, Beschluss vom 14. August 2012 – Vf. 60-IV-12 [HS]/Vf. 61-IV-12 [e.A.]; Beschluss vom 25. Oktober 2019 – Vf. 100-IV-19 [HS]/Vf. 101-IV-19 [e.A.] m.w.N.; Beschluss vom 12. Dezember 2019 – Vf. 110-IV-19 [HS]). Die Ausführungen müssen in Inhalt und Umfang eine Überprüfung des Abwägungsergebnisses am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur für den Betroffenen selbst, sondern auch für das die Anordnung treffende Fachgericht im Rahmen einer Eigenkontrolle gewährleisten; sie müssen in sich schlüssig und nachvollziehbar sein (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Januar 2010 – Vf. 7-IV-10 [HS]/Vf. 8-IV-10 [e.A.]; Beschluss vom 24. April 2016 – Vf. 16-IV-16 [HS]/Vf. 17-IV-16 [e.A.]; SächsVerfGH, Beschluss vom 30. August 2018 – Vf. 70-IV-18 [HS]/Vf. 71-IV-18 [e.A.]; Beschluss vom 25. Oktober 2019 – Vf. 100-IV-19 [HS]/Vf. 101-IV-19 [e.A.]; Beschluss vom 12. Dezember 2019 – Vf. 110-IV-19 [HS]).

Im Rahmen der von den Fachgerichten vorzunehmenden Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch und dem Strafverfolgungsinteresse kommt es auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer an. Insofern sind in erster Linie die Komplexität der einzelnen Rechtssache, die Vielzahl der beteiligten Personen und das Verhalten der Verteidigung von Bedeutung (SächsVerfGH, Beschluss vom 27. Juli 2006 – Vf. 60-IV-06 [HS]/Vf. 61-IV-06 [e.A.]; Beschluss vom 17. Juli 2015 – Vf. 71-IV-15 [HS]/Vf. 72-IV-15 [e.A.]; Beschluss vom 3. Dezember 2015 – Vf. 135-IV-15 [HS]; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 22. Januar 2014 – 2 BvR 2248/13 u.a. – juris, Rn. 37).

Wann das bloße Fehlen von Ausführungen zur Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit einen Verstoß gegen das Freiheitsgrundrecht zur Folge hat, hängt von der jeweiligen Sachlage im Einzelfall ab. Einerseits wird eine Begründung zur Wahrung des Beschleunigungsgebots bei noch kurzer Dauer der Untersuchungshaft meist nicht geboten sein (SächsVerfGH, Beschluss vom 27. September 2010 – Vf. 60-IV-10 [HS]/Vf. 61-IV-10 [e.A.]; Beschluss vom 23. Februar 2017 – Vf. 7-IV-17). Insbesondere bedarf es keiner Begründung, wenn die Nachrangigkeit des Freiheitsanspruchs offen zutage liegt und sich daher von selbst versteht (SächsVerfGH, Beschluss vom 18. Mai 2017 – Vf. 73-IV-17 m.w.N.). Andererseits ist eine näher begründete Abwägung in aller Regel bei einer mehr als sechsmonatigen Untersuchungshaft erforderlich, wenn Anhaltspunkte für eine erhebliche, vermeidbare und dem Staat zurechenbare Verzögerung bestehen (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2012 – Vf. 5-IV-12 [HS]/Vf. 6-IV-12 [e.A.]; Beschluss vom 14. Juli 2016 – Vf. 80-IV-16 [HS]/ Vf. 81-IV-16 [e.A.]; Beschluss vom 30. August 2018 – Vf. 70-IV-18 [HS]/Vf. 71-IV-18 [e.A.]). Der Vollzug der Untersuchungshaft von mehr als einem Jahr bis zu dem Erlass des Urteils wird nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zu rechtfertigen sein (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2017 – Vf. 7-IV-17; Beschluss vom 18. Mai 2017 – Vf. 73-IV-17; Beschluss vom 30. August 2018 – Vf. 70-IV-18 [HS]/Vf. 71-IV-18 [e.A.]; Beschluss vom 12. Dezember 2019 – Vf. 110-IV-19 [HS]; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2008 – 2 BvR 2652/07 – juris Rn. 45).

2. Diesen Vorgaben des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf werden die angegriffenen Beschlüsse nicht hinreichend gerecht. Sie entsprechen mangels Ausführungen zum Haftgrund und zur Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Beschwerdeführers und dem Strafverfolgungsinteresse nicht den grundrechtlichen Anforderungen, die mit Blick auf die inzwischen ein Jahr andauernde Untersuchungshaft nach Inhalt und Umfang an die Begründung einer Haftfortdauerentscheidung zu stellen sind.

- a) Entgegen den oben genannten Anforderungen fehlen in den angegriffenen Entscheidungen jegliche Ausführungen zum angenommenen Haftgrund und damit zu einer wesentlichen Voraussetzung der Untersuchungshaft. Ein solcher Haftgrund liegt auch weder in Bezug auf die Person des Beschwerdeführers noch in Bezug auf die Schwere des Tatvorwurfs auf der Hand.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass im Tenor der landgerichtlichen Entscheidung vom 7. Februar 2020 auf den Haftbefehl des Amtsgerichts Chemnitz vom 27. November 2018 verwiesen wurde, der seinerzeit unter Hinweis auf die zu erwartende „empfindliche Freiheitsstrafe“ eine Fluchtgefahr i.S.d. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO angenommen hatte. Die dort nur angedeuteten Erwägungen wären jedenfalls – selbst im Rahmen des eingeschränkten Prüfungsmaßstabs (vgl. hierzu SächsVerfGH, Beschluss vom 26. Februar 2015 – Vf. 13-IV-15 [HS]/Vf. 14-IV-15 [e.A.]; Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16; Beschluss vom 26. Oktober 2017 – Vf. 141-IV-17 [HS]/Vf.142-IV-17 [e.A.]) – zu unbestimmt, um die Prognose, in welchem Maße (noch) ein Fluchtanreiz besteht und ob der Beschwerdeführer diesem Anreiz voraussichtlich nachgeben wird, nachvollziehbar zu machen. Erforderlich wären aktuelle, auf konkreten Tatsachen basierende Ausführungen, die auch die Verschiebung zugunsten des Beschwerdeführers berücksichtigt, welche sich im Rahmen der erforderlichen Abwägung durch die Fortdauer der Untersuchungshaft ergibt.

- b) Darüber hinaus haben weder das Landgericht noch das Oberlandesgericht mit der verfassungsrechtlich erforderlichen Begründungstiefe dargelegt, warum die Fortdauer der Untersuchungshaft verhältnismäßig ist. Ausführungen hierzu wären erforderlich gewesen, weil nach der Terminplanung der Strafkammer, wie sie aus den vorgelegten Unterlagen hervorgeht, auch schon ohne durch das SARS-CoV-2-Virus bedingte Verzögerungen die Untersuchungshaft des Beschwerdeführers bis zum Erlass eines Urteils über ein Jahr andauern wird, die Fortdauer der Untersuchungshaft schon aus diesem Grund nur ausnahmsweise gerechtfertigt sein kann und die Nachrangigkeit des Freiheitsanspruchs des Beschwerdeführers nicht offen zutage liegt.

Zum einen benennen und berücksichtigen die Fachgerichte weder die für den Fall einer Verurteilung des Beschwerdeführers konkret im Raum stehende Straferwartung noch das – unter Beachtung von § 51 StGB und ggf. § 57 StGB zu prognostizierende – hypothetische Ende einer möglicherweise zu verhängenden Freiheitsstrafe. Daran ändert wiederum die Bezugnahme auf den Haftbefehl nichts, weil auch dort lediglich von einer „empfindlichen Freiheitsstrafe“ gesprochen wird, „die nicht mehr zur Be-

wahrung ausgesetzt werden kann.“ Auch der gesetzliche Strafrahmen der in Rede stehenden Strafgesetze kann eine Auseinandersetzung hiermit mangels Ausführungen zu einer möglichen Minderung der Schuldfähigkeit oder des Vorliegens eines milder-schweren Falles nicht ersetzen.

Zum anderen verhalten sich die Fachgerichte in den angefochtenen Beschlüssen nicht zum voraussichtlichen Ende der Hauptverhandlung oder dem beabsichtigten Zeitpunkt zum Erlass eines Urteils und setzen die hieraus folgende Dauer der Untersuchungshaft auch nicht ins Verhältnis zum staatlichen Strafverfolgungsinteresse. Die fehlenden Erwägungen hierzu gewährleisten eine Überprüfung des Abwägungsergebnisses weder für den Beschwerdeführer noch für die Fachgerichte selbst, und zwar auch unabhängig von den mit Blick auf die Maßnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus getroffenen und zu treffenden Maßnahmen.

- c) Keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet hingegen die Annahme eines weiterhin bestehenden dringenden Tatverdachts. Das Landgericht begründet einen solchen Tatverdacht eingehend unter Bezugnahme auf die bisherigen Erkenntnisse der durchgeführten Beweisaufnahme. Es ist nicht ersichtlich, dass die hierzu bereits im Beschluss vom 7. Februar 2020 niedergelegten Erwägungen, die im Nichtabhilfebeschluss vom 26. Februar 2020 und in der berücksichtigungsfähigen Stellungnahme der Strafkammer vom 18. März 2020 weiter vertieft und näher erläutert wurden, die Bedeutung und Tragweite des Freiheitsgrundrechtes des Beschwerdeführers verkannt haben oder willkürlich getroffen worden sein könnten (vgl. zum insoweit begrenzten verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab etwa SächsVerfGH, Beschluss vom 26. Februar 2015 – Vf. 13-IV-15 [HS]/Vf. 14-IV-15 [e.A.]; BVerfG, Beschluss vom 8. August 2007 – 2 BvR 1609/07 – juris; Beschluss vom 9. März 2020 – 2 BvR 103/20 – juris Rn. 64).

Auch gegen die Ausführungen des Landgerichts zur Wahrung des Beschleunigungsgebots ist verfassungsrechtlich nichts zu erinnern. Das Landgericht geht in seiner Nichtabhilfeentscheidung vom 26. Februar 2020 ausführlich und auch in Ansehung der relativ niedrigen Verhandlungsdichte ohne erkennbaren Verfassungsverstoß auf die vom Beschwerdeführer erst mit der Beschwerde vom 20. Februar 2020 erhobene Rüge eines „schleppenden“ Verfahrensgangs ein. Insbesondere setzt es sich mit den konkreten Terminierungsbemühungen der Kammer auseinander und bezieht diejenigen Umstände in seine Erwägungen ein, die zu der Verlängerung der Hauptverhandlung gegenüber der ursprünglichen Terminplanung der Kammer geführt haben.

III.

Die angefochtenen Beschlüsse werden gemäß § 31 Abs. 2 SächsVerfGHG aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen.

IV.

Mit der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

V.

Die Entscheidung ist gemäß § 17 Abs. 4 GOVerfGH im Umlaufverfahren ergangen.

VI.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten (§ 16 Abs. 3 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Berlitz

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Herberger

gez. Schurig

gez. Uhle

gez. Verstejl

gez. Wahl